Kleine Anfrage

Strafmass für Besitz von Kinderpornografie (Teil 2)

Frage von	Landtagsabgeordneter Manfred Kaufmann
Antwort von	Regierungsrätin Katrin Eggenberger

Frage vom 30. September 2020

Im Zusammenhang mit dem Strafverfahren des ehemaligen Ruggeller Pfarrers wurde unlängst in den Medien mitgeteilt, dass dieser Berufung gegen das Strafurteil wegen Besitz von kinderpornografischem Material eingelegt habe. Meine Frage dazu an die Regierung:

* Ist eine Strafmilderung bei einem Sexualstrafdelikt trotz erschwerender objektiver Strafbegehungskriterien wie besondere berufliche Stellung, wiederholte Tatbegehung in Kombination mit einem fehlenden subjektiven Unrechtsbewusstseins in die Straftat - also keine tätige Reue oder sonstige versuchte nachträgliche Wiedergutmachung - nach dem einschlägigen Strafrecht möglich?

Antwort vom 02. Oktober 2020

Bei der Strafbemessung hat das erkennende Gericht nach dem 4. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) vorzugehen. Dabei ist vom gesetzlichen Strafrahmen auszugehen und vom Gericht werden dann die besonderen Erschwerungsgründe nach § 33 StGB und die besonderen Milderungsgründe nach § 34 StGB gewichtet. Vom Gericht sind alle Milderungs- und alle Erschwerungsgründe zu berücksichtigen. Die einzelnen Gründe werden aber unterschiedlich schwer gewichtet. Im StGB sind die Strafbemessungsgründe nicht abschliessend normiert. Es nennt eher beispielhaft die besonderen Milderungsgründe und die besonderen Erschwerungsgründe. Die Strafe ist zunächst innerhalb des vorgegebenen Strafrahmens zu bemessen. Erst danach berücksichtigt das Gericht die Vorgaben des § 37 StGB, der die Verhängung einer Geld- anstelle einer Freiheitsstrafe ermöglicht, oder ob eine bedingte oder unbedingte Strafe nach dem 5. Abschnitt des StGB verhängt wird.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass es bei der Strafbemessung nach dem 4. Abschnitt des StGB keine Sonderregelungen für Sexualstraftäter gibt.